

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 4 (5) der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.07.2025. Die Beitragsordnung ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt zum Datum ihres Beschlusses in Kraft.

**§ 2 Solidaritätsprinzip**

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.
- (2) **Regelung bei Beitragsausfällen**  
Bei andauernder Beitragsverweigerung trotz Mahnung kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 4 (8) der Satzung eingeleitet werden.

**§ 3 Höhe des Beitrags**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigungen werden gewährt.
- (4) Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt für das Beitrittsjahr eine Berechnung von 50 Prozent des jeweiligen Jahresbeitrags.
- (6) Die Mitglieder können sich zur Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten. Der erhöhte Beitrag kann mit schriftlicher oder elektronischer Erklärung des Mitglieds bis zum 30.09. für das Folgejahr geändert oder aufgekündigt werden.

**§ 4 Zahlungsform**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen.  
Das Vereinskonto wird bei der Skatbank geführt, IBAN: ..., BIC: ...  
*\*Nachtrag durch den Schatzmeister\**  
Die Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung wird bevorzugt. Um unseren Verwaltungsaufwand zu reduzieren, bitten wir um die Einrichtung eines Dauerauftrags. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- (2) Der Beitrag ist zum Jahresbeginn, 1. Januar, fällig. Die Überweisung muss bis 31. Januar des Jahres getätigt werden.
- (3) Bei neu eingetretenen Mitgliedern ist der erste Beitrag zum Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

**§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfordert Datenverarbeitung. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist per schriftlicher Erklärung (per Post oder E-Mail) bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs.

Anlage zur Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

**Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)**

regulär 50,00 €

mit Ermäßigung\* 20,00 €

\* diese erfolgt nach Selbsteinschätzung.

**Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)** ab 20,00 €